



Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens

DA 20/2001 vom 31. August 2001

1. Grundsatz

Gemäss Art. 34 Abs. 1 StG können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. Art. 36 Bst. d StG schliesst dagegen die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen aus.

2. Abzugsfähige Kosten

Abzugsberechtigt sind nur die angefallenen Kosten der durch Dritte besorgten Verwaltung des beweglichen Vermögens, wie: Verwaltung und Verwahrung von Vermögen durch Banken, Treuhänder, Anwälte oder andere gewerbsmässige Vermögensverwalter, Behörden (Vormundschaft), Willensvollstrecker.

Verwaltungskosten sind Vergütungen (inklusive Mehrwertsteuer), welche der Steuerpflichtige Dritten für die Vermögensverwaltung sowie für die Verwahrung in Depots oder Schrankfächern entrichtet. Die Verwaltung umfasst dabei diejenigen Handlungen, die mit der Erzielung von Vermögensertrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen und im Rahmen der Bewirtschaftung der Vermögensobjekte erforderlich sind. Dazu gehören die Bankspesen für das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuer.

3. Nicht abzugsfähige Kosten

Nicht abzugsfähig sind Kosten, welche bei der Umlagerung von Vermögen anfallen, wie

- Auslagen für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften (Kommissionen, Gebühren, Courtagen, Umsatzabgaben, Kosten für die Anlageberatung in Zusammenhang mit Erwerb und Veräusserung);
- Emissionsabgaben;
- Provisionen;
- Entschädigungen für Treuhandanlagen;
- Fixe oder erfolgsorientierte Auslagen für Finanz- und Anlageberatung;
- Steuerberatung (dazu gehören auch die Kosten für das Ausfüllen der Steuererklärung);
- Kontoführungsgebühren, allgemeine Bankspesen;
- Weitere Kosten bei Vermögensumlagerungen.

Wenn der Steuerpflichtige die Verwaltung seines Vermögens selber besorgt, kann kein Abzug beansprucht werden.

4. Nachweis der Kosten

4.1 Pauschale Schätzung der Kosten

Da der Nachweis der effektiven Kosten für die Steuerpflichtigen oft sehr schwierig ist, wird die Möglichkeit eines pauschalen Abzuges gewährt. Für Verwahrung und Verwaltung durch Dritte können pauschal 2 o/oo des Steuerwerts der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens abgezogen werden.

Die Pauschale kann nur auf den Vermögenspositionen angewendet werden, die durch Dritte verwaltet werden. Befinden sich z.B. nur Sparhefte und Kassaobligationen im Wertschriftenverzeichnis, kann die Pauschale nicht geltend gemacht werden, da bei diesen Positionen keine abzugsfähigen Kosten anfallen. Bei gemischtem Vermögen (Aktien und Sparhefte etc.) kann die Pauschale nur auf den entsprechenden Positionen (Aktien) geltend gemacht werden. Der Nachweis der effektiv höheren Kosten bleibt immer vorbehalten.

4.2 Abzug der tatsächlichen Kosten / Begrenzung der Pauschale

Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind grundsätzlich sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen.

Bei grösseren Vermögen ergibt sich durch die Anwendung der Pauschale ein ungerechtfertigter Vorteil, da sich der relative Anteil der Vermögensverwaltungskosten mit höheren Vermögen verringert. Die Pauschale wird deshalb auf Fr. 6'000.— begrenzt. Dies entspricht einem Wertschriftenvermögen von Fr. 3'000'000.--. Vermögensverwaltungskosten von mehr als Fr. 6'000.— pro Jahr müssen somit insgesamt effektiv nachgewiesen werden.

4.3 Prüfung durch die Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung behält sich in Einzelfällen die Prüfung der Berechtigung der Pauschale von 2 o/oo vor.